

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0012/24 CDU-Ratsfraktion Stadtrat Hoffmann	Amt 66	S0060/24	01.02.2024
Bezeichnung			
Straßenschäden im Frühjahr			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		20.02.2024	

### **Zu den in der Stadtratssitzung am 18.01.2024 gestellten Fragen in der Anfrage F0012/24 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.**

- 1. Mit welcher Höhe an Instandhaltungsmaßnahmen für Straßen und Straßenbrücken wird gerechnet?*

Für die Beseitigung der Winterschäden auf den Straßen werden ca. 100 TEUR (Personal-, Material- und Geräteeinsatz) benötigt.

Für Straßenbrücken wird mit einem Wertumfang von 100 bis 120 TEUR an Fahrbahnschäden gerechnet. Diese werden aus dem konsumtiven Haushalt des FB 68 entnommen.

Berücksichtigt werden muss, dass es sich hier um eine Schätzung handelt und der Winter noch andauert. Da die Frostperiode mit Frost-Tau-Wechseln noch anhält, können weitere Schäden auftreten.

- 2. Welche Straßen in Magdeburg sind besonders betroffen?*

Im gesamten Stadtgebiet sind die Straßen wie jedes Jahr von Beschädigungen, wie Schlaglöcher, Frostaufbrüche, Schäden an der Fahrbahndecke betroffen.

Die gravierendsten Beschädigungen sind an folgenden Straßen zu finden:

Im Gewerbegebiet Rothensee (Wörmlitzer Straße, Grabower Straße, Stegelitzer Straße), Lübecker Straße, Lüneburger Straße, Sandtorstraße, Polderdeich-Seitenweg, Kastanienstraße sowie Olvenstedter Graseweg. Weiterhin gibt es Beschädigungen in der Albert-Vater-Straße und an den Auf- und Abfahrten des Magdeburger Rings, sowie im Kirschweg und der Salbker Chaussee.

- 3. Sind diese im Haushalt eingestellt?*

Ja, die Mittel zur Reparatur sind im konsumtiven Haushalt 2024 eingestellt. Die erforderlichen Reparaturarbeiten erfolgen durch den städtischen Bauhof.

- 4. Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Antwort 3.

5. *Wenn ja, in wieweit sind diese trotz Haushaltssperre umsetzbar?*

Die erforderlichen Haushaltsmittel für diese Maßnahmen waren bereits vor der Haushaltssperre genehmigt und sind deshalb von dieser nicht betroffen. Notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen sind von der Haushaltssperre ausgenommen (Pflichtaufgabe).

Rehbaum